



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

Gemeinde- und Städtebund RLP Deutschhausplatz 1 55116 Mainz

Ministerium für Landwirtschaft,
Weinbau, Umwelt und Forsten
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

per E-Mail: Landesjagdrecht@mlwuf.rlp.de

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen

765-00 0929759/DS/im

Bearbeiter/-in

Herr Dr. Schaefer

Telefon-Durchwahl

+49 (0)61 31 23 98-124

Telefax-Durchwahl

+49 (0)61 31 23 98-9124

E-Mail

dschaefer@gstbrp.de

Datum

12.10.2026

Seite 1 / 9

**Entwurf der Landesjagdverordnung sowie Entwurf einer
Durchführungsverordnung zur Anfertigung forstbehördlicher
Stellungnahmen;
Anhörungsverfahren**

Gemeinde- und Städtebund

Rheinland-Pfalz e.V.

Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

Telefon +49 (0)61 31 23 98 0

Telefax +49 (0)61 31 23 98 139

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen in oben genannter Angelegenheit Bezug auf Ihr Schreiben vom 01.09.2026 und danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Verordnungsentwürfen Stellung nehmen zu können. Die Thematik ist für die Gemeinde und Städte im Land von hoher Relevanz.

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Moritz Petry

info@gstbrp.de

www.gstb-rlp.de

I.

Entwurf der Landesjagdverordnung

Wir verweisen zunächst auf die Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes vom 21.09.2026 zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesjagdgesetzes. Wichtige Grundpositionen sind die Beibehaltung der Zuständigkeit der oberen Jagdbehörde für Rotwild bei erheblicher Gefährdung geschützter Belange sowie ein Verzicht auf die beabsichtigten Regelungen bezüglich freiwilliger Dam- und Muffelwildringe. Da die Landesjagdverordnung die gesetzlichen Vorgaben konkretisiert, ist von entscheidender Bedeutung, ob der Gesetzentwurf der Landesregierung entsprechend unserem Votum angepasst wird.

Zu § 1: Qualifizierte urbane Wildberaterinnen und Wildberater

Der Gemeinde- und Städtebund begrüßt ausdrücklich die neue Möglichkeit des Einsatzes urbaner Wildberater zum Management von Wildarten in befriedeten Bezirken. Wir sehen in der Praxis diesbezüglich ein deutliches Be-



12.10.2026

Seite 2 / 9

dürfnis. Die vorgesehene Regelung orientiert sich an der baden-württembergischen Vorschrift bezüglich Stadtjägerinnen und Stadtjägern (§ 13a JWMG, § 19 DVO JWMG).

Im Hinblick auf § 1 Abs. 1 bitten wir zu prüfen, ob nicht zusätzlich auch **privaten Jagdschulen** die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, anerkannte Ausbildungslehrgänge anzubieten. Mit Inkrafttreten des Gesetzes werden nach unserer Einschätzung Interesse und Erwartung im kommunalen Bereich geweckt, die auch zeitnah befriedigt werden sollten.

Die Regelung in § 1 Abs. 4, nach der die Durchführung von Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 4 LJG an die **Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten** gebunden ist, halten wir für nicht sachgerecht. In der Verordnungs-Begründung ist von „jagdrechtlichen Befugnissen“ des Jagdausübungsberechtigten die Rede, die wir in befriedeten Bezirken allerdings nicht zu erkennen vermögen.

Zweckmäßig und erforderlich sind zweifellos, insbesondere wenn es um den Gebrauch von Schusswaffen geht, die frühzeitige Information des Jagdausübungsberechtigten sowie Regelungen für die Zusammenarbeit (speziell an der Grenze zwischen bejagbaren Flächen und befriedeten Bezirken). Wir halten es auch für angemessen, dass der Jagdausübungsberechtigte vor Einsetzung eines urbanen Wildberaters angehört wird (vgl. § 13a Abs. 1 JWMG bezogen auf den Jagdpächter). Sofern der Jagdausübungsberechtigte die erforderliche Qualifikation besitzt, sollte er vorrangig eingesetzt werden (vgl. § 19 Abs. 3 DVO JWMG). Das Zustimmungserfordernis ist nach unserer Auffassung allerdings zu streichen.

Ferner stellt sich uns die Frage nach einer speziellen Regelung zum **Recht der Aneignung** von Wild. Würde der eingesetzte urbane Wildberater mit Genehmigung nach § 14 Abs. 4 LJG tätig, läge das Aneignungsrecht gemäß § 33 Abs. 6 LJG beim Eigentümer des befriedeten Bezirks. Würde der eingesetzte urbane Wildberater auf Anordnung nach § 14 Abs. 5 LJG tätig, läge das Aneignungsrecht bei der jagdausübungsberechtigten Person oder bei einem beauftragten Jäger. Ist der urbane Wildberater ein beauftragter Jäger in diesem Sinne?

Nach der baden-württembergischen Bestimmung liegt das Aneignungsrecht generell bei dem eingesetzten Stadtjäger (vgl. § 13a Abs. 2 JWMG). Eine entsprechende Regelung erachten wir auch für Rheinland-Pfalz als zweckmäßig.



Zu § 3: Genossenschaftsversammlung

Nach unserer Auffassung ist in § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Bezug auf einen vorhandenen **Dam- oder Muffelwildring** zu streichen. Der Beschlussgegenstand ist rein hypothetischer Natur, da ungewiss ist, ob in der Zukunft ein derartiger privater Verein überhaupt existiert und wenn ja, ob seine Vereinssatzung es überhaupt vorsieht, dass Jagdgenossenschaften Mitglieder werden können. Die Jagdgenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts in der Lage, auf künftige und heute noch ungewisse Anforderungen zu reagieren.

Im Übrigen wird mit der Nennung der Bewirtschaftungsgemeinschaft für das Rotwild und der Nennung des Dam- und Muffelwildrings in einem Zuge fälschlicherweise der Eindruck erweckt, dass die privaten Vereine wie die Körperschaften des öffentlichen Rechts zu behandeln wären.

§ 3 Abs. 10 Satz 2 LJG spricht im Hinblick auf die **Thematik „Seltene Baumarten“** einen Beschluss an, der seitens der Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgen kann. In der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 18/12096, S. 64) wird eine diesbezügliche Regelung in der LJVO angekündigt, die wir an dieser Stelle vermissen. Wir gehen davon aus, dass die Thematik der seltenen Baumarten im Zuge des Aufbaus klimaresilienter Wälder erheblich an Bedeutung gewinnt.

Zu § 4: Jagdvorstand

Wir begrüßen ausdrücklich die Neuregelung in Absatz 2 bezüglich der **Amtszeit** des Jagdvorstands. Sie beseitigt eine langjährig bestehende Rechtsunsicherheit und ist in hohem Maß praxisrelevant.

Zu § 6: Aufgaben des Jagdvorstands

§ 6 Abs. 3 Nr. 10 bitten wir zu streichen. Wir sind unverändert der Auffassung, dass für **Weiserflächen** die gesetzliche Regelung bezüglich der hälftigen Kostenteilung der Vertragsparteien im Falle der Jagdverpachtung grundsätzlich erhalten bleiben sollte. Auf diesem Wege kommt die vielfach adressierte Verantwortungsgemeinschaft deutlich klarer zum Ausdruck, als in einer zivilrechtlichen Regelung, die dem freien Spiel der Kräfte überlassen bleibt. Eine



12.10.2026

Seite 4 / 9

diesbezügliche Regelung im Jagdpachtvertrag, auf die in der Verordnungs-Begründung abgehoben wird, kann im Regelfall erst bei Abschluss eines neuen Pachtvertrages erfolgen.

Im Hinblick auf die in § 6 Abs. 3 Nr. 13 formulierte neue Verpflichtung der Jagdgenossenschaft zur Gewährung der **Einsichtnahme** in ihre Unterlagen halten wir den Zeitrahmen von zwei Wochen in der Praxis für zu kurz. Wir regen einen Zeitrahmen von drei oder vier Wochen an.

Ferner bitten wir in der Aufzählung in § 6 Abs. 3 Nr. 13 den Jagdpachtvertrag zu streichen. Die einschlägige Rechtsprechung (Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.06.2013, Urteil des OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 07.07.2020) hebt darauf ab, dass ein Jagdgenosse, der materiell-rechtliche Ansprüche aus seinem Mitgliedschaftsverhältnis geltend macht, eine Offenlegung der Bücher (insbesondere Protokolle, Kassenbelege, Jagdkataster) der Jagdgenossenschaft verlangen kann. Ein umfassender und unbestimmter Anspruch auf Akteneinsicht allein aufgrund seiner Stellung als Jagdgenosse besteht hingegen nicht. Soweit für uns ersichtlich, findet der Jagdpachtvertrag in der Rechtsprechung zur Einsichtnahme in Unterlagen der Jagdgenossenschaft regelmäßig keine Erwähnung. Diesbezüglich wären auch die Rechte des Jagdpächters als Vertragspartner zu wahren.

Zu § 11: Neuabgrenzung, Überprüfung und Anpassung der Außengrenzen von Schwerpunktgebieten für Rotwild

Bezogen auf § 11 Abs. 1 sind wir der Auffassung, dass eine Neuabgrenzung oder eine Überprüfung der Außengrenzen eines Schwerpunktgebiets, wie bisher, nur **von Amts wegen** seitens der oberen Jagdbehörde erfolgen sollte. Das zusätzlich eingeführte Antragsverfahren lehnen wir ab.

Mit Blick auf die vorgesehene Neuregelung in § 11 Abs. 2 sehen wir den **Kreisjagdbeirat** nicht als geeignetes Gremium an, um das regelmäßige Vorkommen von Rotwild sach- und fachkundig zu beurteilen. In Anbetracht der Zusammensetzung des Gremiums dürften derartige Fragestellungen in der Praxis inhaltlich regelmäßig vom Kreisjagdmeister und von „Jägervertretern“ dominiert werden. Die derzeitige Regelung in § 12 Abs. 2 LJVO stellt hingegen unter anderem auf die Ergebnisse der forstbehördlichen Stellungnahme und damit auf eine objektiv nachvollziehbare Grundlage ab.



12.10.2026

Seite 5 / 9

Mit Blick auf die Neuregelung in § 11 Abs. 3 fordern wir nachdrücklich, dass der bisherige Grundkonsens erhalten bleibt, nach dem eine Anpassung der Außengrenzen der **Zustimmung der betroffenen Jagdgenossenschaft oder des Eigenjagdbesitzers** bedarf. Eine Anhörung erachten wir weder als ausreichend noch als sachgerecht.

Wir vermögen nicht nachzuvollziehen, warum sich die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer durch die Neukonstruktion der Schwerpunktgebiete des Rotwildvorkommens und der Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild erübrigen soll. Unverändert sind die Grundeigentümer als Inhaber des Jagdrechts maßgeblich von der Thematik betroffen. Das bisherige individuelle Zustimmungserfordernis hat eine völlig andere Qualität als die in der Verordnungs-Begründung angesprochenen Mitgliedschafts- und Mitwirkungsrechte innerhalb der Bewirtschaftungsgemeinschaft. Diesbezügliche Mehrheitsentscheidungen können durchaus gegen die artikulierten Interessen der betroffenen Grundeigentümer ausfallen.

Im Hinblick auf die angeführten Begründungen für die Streichung des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz in der Vorschrift sei am Rande angemerkt, dass es sich sehr wohl um eine landesweite Organisation mit örtlichen Untergliederungen (nämlich Kreisgruppen) handelt und ferner nicht erkennbar ist, welche der genannten Behörden künftig die Interessenwahrung vornehmen soll.

Zu § 15: Versammlung (der Bewirtschaftungsgemeinschaft für Rotwild)

Die Versammlung beschließt nach § 15 Abs. 2 über die Anstellung von **Personal** sowie über die Erhebung und Verwendung von **Umlagen**. Wir sehen unverändert die Gefahr, dass die Jagdgenossenschaften und die Eigenjagdbesitzer, die künftig Pflichtmitglieder in den Bewirtschaftungsgemeinschaften sind, mit erheblichen Umlageforderungen belastet werden könnten.

Vor dem Hintergrund, dass insbesondere die in Jagdgenossenschaften ehrenamtlich Tätigen ihre Mitgliedschafts- und Mitwirkungsrechte aus fachlichen wie zeitlichen Gründen kaum wahrnehmen werden, erwächst ein Problem von hoher Praxisrelevanz. Wir verweisen insoweit auf unsere früheren Stellungnahmen zu dieser Thematik.



Zu § 30: Jagdkonzeption

Nach § 22 Abs. 7 LJG erstellen Jagdausübungsberechtigte für den Jagdbezirk eine Jagdkonzeption, die darauf abzustellen ist, dass die Erfüllung des vorgegebenen Abschusssolls in der regulären Jagdzeit gelingt und übermäßige Wildschäden künftig vermieden werden. Ausgangspunkt ist dabei, dass fachbehördliche Stellungnahmen eine Gefährdung oder erhebliche Gefährdung geschützter Belange ausweisen.

Die Formulierungen in der Verordnungs-Begründung zu § 30 erwecken allerdings den Eindruck, dass eher den Vorstellungen des Deutschen Jagdverbandes (DJV) bezüglich einer wild-ökologischen Raumplanung gefolgt werden soll. Trotz langjähriger Bemühungen ist deren Integration in das Bundesjagdgesetz (aus guten Gründen) nicht vorgenommen worden.

Aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes ist entscheidend, ob Wildbestand, Lebensraum und angestrebte Waldentwicklung miteinander vereinbar sind.

Dass in die Erstellung der Jagdkonzeption beratend auch die Bewirtschaftungsgemeinschaften oder vorhandenen Dam- oder Muffelwildringe sowie die Kreisjagdmeister eingebunden werden können, bedarf nach unserer Auffassung keiner expliziten Hervorhebung in § 30 Abs. 2.

Zu § 33: Bestimmung der Jagdzeiten

Der Entwurf sieht in § 33 Abs. 1 den Beginn der **Jagdzeit auf Schmalrehe und Böcke** unverändert am 1. Mai vor. Bedauerlicherweise erfolgt keine **Vorverlegung** auf den 1. April. Die Thematik ist seit Jahren von hoher Praxisrelevanz. Dem Vernehmen nach muss die obere Jagdbehörde derzeit jährlich ca. 500 Anträge (gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3 LJG 2010) auf Verkürzung der Schonzeit bearbeiten. Diese werden weit überwiegend von privaten Jagdpächtern gestellt und verteilen sich über das ganze Land. Die Anträge werden insbesondere mit dem merklich früheren Vegetationsbeginn, mit dem notwendigen Aufbau klimaangepasster Mischwälder sowie mit dem Vermeiden von Schäden in den Weinbergen begründet.

Das Frühjahr ist die effektivste Jagdzeit für die Einzeljagd auf Rehwild, da Aktivität und Beobachtbarkeit am höchsten sind. Für die Jagdausübenden spielt der Aufwand zur Erlegung eines Stücks Rehwild – gerade in verzüngungsreichen Wäldern oder auf großen Kalamitätsflächen mit klimaresilienten Mischwäldern als Waldentwicklungsziel – eine wichtige Rolle. Das Wild



12.10.2026

Seite 7 / 9

wiederum profitiert von einer störungsarmen Jagdausübung, die unnötigen Jagddruck vermeidet.

Die Vorverlegung der Jagdzeit für Schmalrehe und Böcke auf den 1. April kann eine deutliche Erleichterung der Jagdausübung und der Abschusserfüllung bedeuten. Niemand zwingt Jagd ausübende dazu, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Diejenigen aber, die aus guten Gründen unter ihren örtlichen Revierverhältnissen (z. B. Wald-Feld-Reviere, Wildbestand, Wildschäden) die Chancen der Apriljagd nutzen wollen, würden nicht mehr daran gehindert. Der erhebliche bürokratische Aufwand, der dadurch entsteht, dass die obere Jagdbehörde hunderte von Einzelanträgen auf Ausnahmegenehmigung (künftig nach § 24 Abs. 3 LJG) zu bearbeiten hat, könnte entfallen.

Zu § 35: Überprüfung und Anpassung der Außengrenzen von Bewirtschaftungsgebieten für Dam- und Muffelwild

Auch im Kontext des § 35 sind wir der Auffassung, dass das Antragsverfahren in Absatz 1 sowie die Stellungnahme des örtlich zuständigen Kreisjagdbeirats in Absatz 2 gestrichen werden sollten. Zur näheren Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 11.

II.

Entwurf einer Landesverordnung zur Regelung der Anfertigung forstbehördlicher Stellungnahmen sowie zur Durchführung der §§ 23 und 37 des Landesjagdgesetzes

Zu § 1: Festlegung der zu bewertenden Jagdbezirke

Aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes ist die forstbehördliche Stellungnahme von zentraler Bedeutung für das Gesamtkonstrukt der jagdrechtlichen Neuregelungen. Aufweichungen oder Abschwächungen jedweder Art lehnen wir ab. In diesem Kontext ist auch die Festlegung in § 1 Abs. 2 Nr. 2, nämlich dass eine forstbehördliche Stellungnahme bei einer Waldflä-



12.10.2026

Seite 8 / 9

che von weniger als 20 % der Gesamtfläche des Jagdbezirks nicht erstellt wird, von Bedeutung. Dieser Prozentsatz darf nach unserer Auffassung keinesfalls höher festgesetzt werden.

Gemäß § 1 Abs. 2 sind **private Eigenjagdbezirke** im Regelfall von einer forstbehördlichen Stellungnahme nicht berührt. Selbst wenn unterstellt werden kann, dass der private Eigenjagdbesitzer regelmäßig zum Schutz seines Eigentums selbst auf angepasste Schalenwildbestände achtet, kann gleichwohl nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall auch Eigentümerzielsetzungen mit eindeutig jagdlichem Schwerpunkt im Vordergrund stehen. Dies dürfte in vielen Fällen negative Auswirkungen auf die Waldwildschäden in umliegenden Jagdbezirken haben.

Vor dem dargestellten Hintergrund ist nach unserer Auffassung zumindest zu prüfen, ob die forstbehördliche Stellungnahme künftig nicht auch für private Eigenjagdbezirke erstellt werden kann.

Zu § 5: Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden an Forstpflanzen

Wir können nachvollziehen, dass in Naturverjüngungen nicht jede verbissene Pflanze einen tatsächlichen Schaden darstellt. Regelungen bezüglich einer erforderlichen, nicht geschädigten Mindestpflanzenzahl, die das Erreichen des Waldentwicklungsziels gewährleistet, sind erforderlich.

Die konkrete Formulierung in § 5 vermögen wir in diesem Kontext allerdings nicht nachzuvollziehen und wir können auch der Verordnungs-Begründung keine näheren Erläuterungen entnehmen. Die Mindestverjüngungsdichte wird nach der Entwurfsfassung mit 1 Pflanze auf 2 Quadratmetern im Oberhöhenrahmen von 0,2 bis 1,5 Metern bestimmt. Wir halten diesbezüglich hektarbezogene Werte für erforderlich. Ferner sollte eine Differenzierung hinsichtlich Baumarten, Standortverhältnissen, Entwicklungsstadien oder auch im Hinblick auf die Qualität erfolgen. Wir verweisen insoweit auf unsere Stellungnahme vom 21.09.2026 zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesjagdgesetzes und hier auf § 37 LJG.



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

12.10.2026

Seite 9 / 9

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie die kommunalen Wünsche, Anregungen und Forderungen bei der abschließenden Formulierung möglichst umfassend berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Moritz Petry
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied